

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 5/6 (1885)
Heft: 10

Artikel: Die Ordnung des schweizerischen Submissionswesens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-12903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ordnung des schweizerischen Submissionswesens.

Wie bekannt, wird die Ordnung unseres Submissionswesens einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände der, nächste Woche in Lausanne stattfindenden Versammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins bilden. Auf Anregung der Section Zürich und nach Prüfung bezüglicher Vorschläge und Entwürfe, welche von fast allen bedeutenderen Sectionen des schweizerischen Vereins eingegeben wurden, hatte das Central-Comité in höchst verdienstvoller Weise die wichtige Frage der Regelung des Submissionswesens an Hand genommen und die Grundzüge hiefür ausgearbeitet, welche der letzten Delegirten-Versammlung vom 5. Juli in Bern vorgelegt worden sind. Gegen einzelne Bestimmungen dieser Grundzüge erhoben sich jedoch, namentlich von Solchen, die kleinere Verdingungen an Handwerker zu vergeben haben, Bedenken und es wurde eine Specialcommission bestellt, die, gemeinsam mit dem Centralcomité den Entwurf im Sinne der gewalteten Discussion ausarbeiten hatte. Dieser umgearbeitete Entwurf, welcher der nächsten Delegirten-Versammlung zur Beschlussfassung vorliegt, wird wol, bevor diese Zeilen zum Druck gelangen, in den Händen sämtlicher Vereinsmitglieder sein. Um die beiden Entwürfe bequemer vergleichen zu können, haben wir nun diejenigen Stellen, bei welchen der neue Entwurf vom alten *abweicht*, nebeneinander gestellt. (Da der alte Entwurf in extenso in Nr. 26 letzten Bandes dieser Zeitung abgedruckt ist, so können die *unveränderten* Stellen dort nachgeschlagen werden.) Die Vergleichung ergibt nun Folgendes:

Alter Entwurf:

Art. 1.

Absatz 1. Alle öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, deren Kostenbetrag die Summe von 2 000 Fr. auf dem Gebiet des Bundes, eines Cantons, oder einer grösseren Stadt, oder 1 000 Fr. in einem kleineren Gemeinwesen übersteigt, sind zur allgemeinen Bewerbung öffentlich auszuschreiben.

Absatz 2. Beschränkungen der Bewerbung auf ein bestimmtes Staats- oder Gemeindegebiet sind in der Ausschreibung sofort bekannt zu geben.

Art. 2.

Absatz 3. Diese Behelfe **müssen** etc.

Absatz 4. Die Ergebnisse *a* der Vorerhebungen **müssen so weit erläutern** sein, dass der Anbietende etc.

Absatz 8. Die der Bewerbung zu Grunde gelegten Documente **müssen** die Unterschrift der zuständigen Behörde tragen. Die der Submission zu Grunde gelegten Documente etc.

Art. 3.

Absatz 2. Nach der Natur und dem Umfange der zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten ist

Commissional-Redaction.

Art. 1.

Absatz 1. Alle öffentlichen Arbeiten und Lieferungen **von einiger Bedeutung sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, und es sollten diese Ausschreibungen bei periodischen Lieferungen ordentlicher Weise alle Jahre stattfinden.**

Absatz 2. Beschränkungen der Bewerbung auf ein bestimmtes Staats- oder Gemeindegebiet sind **zulässig, sie sind jedoch** in der Ausschreibung sofort bekannt zu geben.

Absatz 3 bleibt unverändert.

Art. 2.

Absatz 1 und 2 bleiben unverändert; bei 2. einzig: **sollten** anstatt **müssen**.

Absatz 3. Diese Behelfe **sollten** etc.

Absatz 4. Die Ergebnisse *a* der Vorerhebungen **sind so weit zu erläutern**, dass der Anbietende etc. (im Weiteren gleichlautend).

Absatz 5, 6 und 7 bleiben unverändert; bei 5. einzig: **sollen** anstatt **müssen**.

Absatz 8. Die der Bewerbung zu Grunde gelegten Documente **sollen** die Unterschrift der zuständigen Behörde tragen.

Absatz 9. Die der Submission zu Grunde gelegten Documente etc. (im Weiteren gleichlautend wie Absatz 8).

Absatz 10 wie Absatz 9 des Entwurfes.

Art. 3.

Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2. Nach der Natur und dem Umfange der zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten ist zwi-

zwischen dem Zeitpunkte der Ausschreibung und dem Zeitpunkte der Eingabe der Angebote **eine Frist zu gewähren**, in welcher es den Unternehmungslustigen möglich ist, sich zu unterrichten und gründlich erwogene Offerten zu stellen.

Absatz 3. Für Bauarbeiten und Maschinenanlagen sollte dieser Termin nicht unter einem Monat, für die Lieferung von mehr oder weniger marktgängigen Gegenständen nicht unter 10 Tagen betragen.

Absatz 4. Für Gegenstände fortwährenden Bedarfes soll die Ausschreibung in der Regel alljährlich stattfinden.

Art. 4.

Absatz 5. Oeffentliche Arbeiten, bei deren Bestand die persönliche Sicherheit in Betracht kommt, sollen von der Vergebung gegen Pauschalvergütung unbedingt ausgeschlossen werden (z. B. Brücken).

Absatz 6. Arbeiten, bei welchen sich ihrer Natur nach oder mangels nöthiger Vorerhebungen der Umfang der Leistungen nicht voraus berechnen lässt, sind nur auf Gefahr und Rechnung (Regie) des Bauherrn auszuführen, wobei immerhin die Gewinnung der Mitwirkung von Unternehmern für Einzelleistungen im Submissionswege stattfinden soll.

Art. 5.

Absatz 1. Die Bewerber um Uebernahme öffentlicher Lieferungen und Arbeiten **müssen unter allen Umständen den Nachweis leisten, dass sie oder die ständigen Mitarbeiter in ihrem Geschäfte zu deren Ausführung die nöthige fachmännische Befähigung selbst besitzen.** Sie haben daher, wenn sie in dem fraglichen Gewerbszweige nicht schon als leistungsfähig bekannt sind, Zeugnisse über ihre fachmännische Ausbildung und praktische Verwendung vorzulegen.

Absatz 2. Die Bewerber sollen sich in der Lage befinden, auf Verlangen den Nachweis liefern zu können, dass sie über die zur Ausführung der Lieferung oder Arbeit nöthigen Geldmittel verfügen.

Absatz 3. **Endlich haben die Bewerber vor der Eingabe ihrer Angebote eine dem Kostenbetrage der Arbeiten oder Lieferungen entsprechende provisorische Caution zu leisten.**

Absatz 4. Die Höhe der provisorischen Caution soll durch eine behördliche Verordnung ein für allemal festgesetzt werden. Sie soll zwischen 2 und 5% der Kosten- summe betragen und in Baar, Werth-

schen dem Zeitpunkte der Ausschreibung und dem Zeitpunkte der Eingabe der Angebote **eine nicht zu kurze Frist zu gewähren**, in welcher etc. (im Weiteren gleichlautend).

Absatz 3 und 4 fallen weg.

Art. 4.

Absatz 1, 2, 3 und 4 bleiben unverändert.

Absatz 5 und 6 fallen weg.

Art. 5.

Absatz 1. Die Bewerber um Uebernahme öffentlicher Lieferungen und Arbeiten **sollen sich in der Lage befinden, dass sie über die zur Ausführung derselben nöthigen Geldmittel verfügen und dass sie selbst, oder die ständigen Mitarbeiter in ihrem Geschäfte die nöthige fachmännische Befähigung besitzen.** Sie haben daher etc. (im Weiteren gleichlautend).

Absatz 2 des Entwurfes fällt weg.

Neuer Absatz 2. **Endlich kann von den Bewerbern vor der Eingabe ihrer Angebote eine sich nach dem Kostenbetrage der Arbeiten oder Lieferungen richtende provisorische Caution verlangt werden.**

Absatz 3 wie Absatz 5 des Entwurfes.

Absatz 4 des Entwurfes fällt weg.

schriften oder Verpfändungen bestehen dürfen.

Absatz 5. Mit dieser provisorischen Caution haftet der Submittent für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, bis nach Abschluss des Vertrages das definitive Garantieverhältniss geordnet ist. Kann letzteres aus Ursachen, welche dem Submittenten zur Last fallen, nicht geschehen, dann verfällt die provisorische Caution zu Gunsten des Bauherrn.

Art. 6.

Absatz 3. Die Eröffnung der Angebote erfolgt durch die im Art. 7 bezeichnete Commission in Gegenwart der Bewerber, denen das Gesamtergebniss (die mit den offerirten Preisen durch die Offerenten selbst berechnete und in Offerte angegebene Gesamtsumme) mitzuthellen ist.

Absatz 4. Dieses vorläufige Ergebniss der Submission ist in gleicher Weise in einem sofort aufzusetzenden Protocoll zu verzeichnen.

Art. 7.

Absatz 1. Die Durchführung der Submission erfolgt durch eine aus der Oberbehörde zu ernennende Commission, welcher jedenfalls der leitende Ingenieur oder Architect dieser Behörde beizuziehen ist.

Absatz 3. Sache dieser Commission soll es sein, die Qualification der Bewerber und deren Angebote zu prüfen, die Zulässigkeit der genügend qualificirt befundenen Concurrenten zu erklären, die Ergebnisse der geprüften und in ihrer Schlusssumme eventuell richtig gestellten Offerte zusammenzustellen und den Zuschlag unter Genehmigungsvorbehalt auszusprechen.

Absatz 4. Dabei soll die Commission von folgenden Grundsätzen ausgehen:

Ziffer 7. Unter den nach so vorgenommener Sichtung übrig bleibenden Angeboten ist dasjenige anzunehmen, welches den geringsten Betrag der Gesamtkostensumme aufweist.

Art. 8.

Absatz 1. Das Endergebniss der Submission ist den Bewerbern,

Art. 6.

Absatz 1 und 2 bleiben unverändert.

Absatz 3 ersetzt Absatz 3 und 4 des Entwurfes wie folgt: Das bei der Eröffnung der Angebote sich herausstellende vorläufige Ergebniss ist in einem sofort aufzusetzenden Protocoll zu verzeichnen.

Art. 7.

Absatz 1. Die Durchführung der Submission erfolgt durch die ausschreibende Behörde unter Zuzug der technischen Organe.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3. Die Behörde soll die Qualification der Bewerber etc. . . . prüfen, die Zulässigkeit etc. . . . erklären, die Ergebnisse etc. . . . zusammenstellen und den Zuschlag etc. . . . aussprechen.

Absatz 4. Dabei soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

Ziffer 1, 2 und 3 dieses Absatzes bleiben unverändert.

Bei Ziffer 4 fällt einzig das Einklammerte weg.

Ziffer 5 und 6 bleiben ebenfalls unverändert.

Ziffer 7. Unter den nach so vorgenommener Sichtung übrig bleibenden Angeboten ist in der Regel dasjenige anzunehmen, welches den geringsten Betrag der Gesamtkosten aufweist; die Behörde ist jedoch berechtigt, ein Angebot zu wählen, das in seinem Kostenbetrag dem Niedrigsten nahe kommt, falls der betreffende Submittent wesentlich grösseres Vertrauen verdient.

Ziffer 8 bleibt unverändert

Art. 8.

Absatz 1. Das Endergebniss der Submission ist den Bewerbern,

sowol demjenigen, welchem die Lieferung bzw. Leistung durch die Commission zuerkannt wird, als auch den abgelehnten etc.

Absatz 3. Es bleiben jedoch alle Bewerber im Worte bis die competente Oberbehörde Entscheidung getroffen hat. Die Oberbehörde wird die Entscheidung, unter Angabe der Gründe der event. Nichtannahme des Antrages der Commission, in möglichst kurzer Frist bekannt geben.

Art. 9.

Absatz 1. Findet die Oberbehörde von sich aus oder auf den Antrag der Commission das Ergebniss der Concurrenz im Ganzen unannehmbar, dann ist die Submission als resultatlos zu betrachten, sämtliche Bewerber sind ihrer Zusage entbunden, und es ist, je nach Entscheidung der Oberbehörde, eine neuerliche allgemeine oder beschränkte Submission alsbald auszuschreiben.

sowol demjenigen, welchem die Lieferung bzw. Leistung zuerkannt wird etc. . . . (im Weiteren gleichlautend).

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3. Sofern die Vergebung noch der Genehmigung einer Oberbehörde unterliegt, bleiben alle Bewerber im Worte etc. . . . (im Weiteren gleichlautend).

Absatz 4 bleibt unverändert.

Art. 9.

Absatz 1. Findet die vergebende Behörde erster oder oberer Instanz, dass das Ergebniss der Concurrenz im Ganzen unannehmbar, dann ist die Submission als resultatlos zu betrachten, sämtliche Bewerber sind ihrer Zusage entbunden und es ist, je nach Entscheidung der ausschreibenden Behörde, eine neuerliche, allgemeine oder beschränkte Submission alsbald auszuschreiben.

Absatz 2 und 3 bleiben unverändert.

Art. 10.

Bleibt unverändert.

Art. 11.

Bleibt unverändert.

Wie nicht anders zu erwarten war, präsentirt sich der neue Entwurf in einer weniger präcisen Form, als der alte; manche Bestimmungen sind abgeschwächt; wo es früher hiess: **muss** und **müssen**, heisst es jetzt: **soll**, **sollte** und **sollten**; auch ist darauf Bedacht genommen worden an geeigneten Stellen den Passus „in der Regel“ einzuschalten. Was den Inhalt anbelangt, so finden wir folgende Abänderungen: Die auf 1000, beziehungsweise 2000 Franken, angesetzte untere Limite für die Submissionen wurde durch die Bezeichnung: öffentliche Arbeiten „von einiger Bedeutung“, die Anmeldefristen von 10 Tagen und 1 Monat wurden auf eine „nicht zu kurze Frist“ abgeändert, ferner ist die obligatorische auf 2 bis 5% der Kostensumme festgesetzte, provisorische Caution in eine facultative nicht näher bezeichnete Sicherheitsstellung umgewandelt und schliesslich die Bestimmung, dass nach vorgenommener Sichtung der Angebote dasjenige mit dem geringsten Kostenbetrage gewählt werden müsse, facultativ gelassen worden. Ganz in Wegfall kommen die Bestimmungen über die in Aussicht genommene Commission, die Pauschalvergebungen und Regiearbeiten und die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der Bewerber.

Würden wir um ein Urtheil über die beiden Vorlagen angefragt, so müssten wir frank und frei bekennen, dass uns der alte Entwurf des Centralcomités besser gefällt als der neue. Sind schon bei den einfachsten, privaten Abmachungen unklare und vage Bestimmungen oft von grossem Nachtheil, so sollte bei Vereinbarungen zwischen Behörden und Technikern, die ja immer mit möglichst exact bestimmbarren Factoren zu rechnen gewohnt sind, alles Undeutliche ausgeschlossen sein. Wir kennen einen schweizerischen Verein von höheren Technikern, der grundsätzlich beschlossen hat, die Phrase „in der Regel“ nirgends zur Anwendung zu bringen und in der That, dieser Verein hat recht, denn neben eine Regel kann man *hundert* Ausnahmen stellen! Ueber die provisorische Caution, die Pauschalvergebungen, die Regiearbeiten, den obligatorischen Zuschlag an den Mindestfordernden kann man verschiedener Ansicht sein, dagegen glauben wir, dass bei uns in der Schweiz, wo Alles öffentlich ist, doch mindestens die Bewerber zu den Submissions-Verhandlungen zugelassen werden sollten; denn nur dadurch ist die vollständige Gewähr für eine streng rechtliche und unparteiische Vergebung der Arbeiten geschaffen.

Hätten wir jedoch den neuen Entwurf der jetzigen Regellosigkeit entgegenzustellen, so würden wir ihn, trotz seiner Unbestimmtheiten, ohne Weiteres als eine wesentliche und höchst anerkennenswerthe Verbesserung der bestehenden, unhaltbaren Zustände annehmen.